

Satzung

Förderverein Industriedenkmal Radom Raisting

§ 1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen:

Förderverein Industriedenkmal Radom Raisting

Der Verein hat seinen Sitz in Raisting.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Ziele und Zweck der Gemeinschaft

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig.

Die Gemeinschaft setzt sich als (Forschungs-) Bildungsinstitut folgende wesentliche Aufgaben:

1. Der Verein tritt für die Erhaltung und Nutzung des technischen Denkmals Antenne 1 (kurz Radom genannt) der ehemaligen Erdfunkstelle der Deutschen Bundespost und Telekom in Raisting ein.
2. Zusammentragen sowie Aufbereitung von Informationen über das Radom und geschichtlich wichtiger Geräte aus dem Satellitenfunkbereich.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung eines Satellitenfunk-Museums in Raisting, in dem die breite Öffentlichkeit das Ergebnis der jahrelangen Sammlung erleben kann. Geräte sollen erklärt werden; durch Personen, durch einsehbare Unterlagen oder z.B. durch Computeranimation (Zeichentrick). Der Verein will das Museum und die Ausstellungen mitgestalten und den Denkmalseigentümer beim Betrieb unterstützen.
4. Entwickeln von Konzepten, um das technische Denkmal dauerhaft erhalten zu können und Mitwirken an zukünftigen Gestaltungs- und Nutzungskonzepten.
5. Die Förderung des Interesses der Jugend, von Senioren, Laien und Fachleuten an allen mit dem Satellitenfunk verbundenen Bereichen, wie Funktechnik, Satellitentechnik, Kommunikationstechnik, Physik, Mathematik, Astronomie, Geographie, Computertechnik, Geschichte, Denkmalpflege.
6. Die Förderung der Jugend in der Berufsbildung und die Weiterbildung von Studenten für die im Absatz 5 erwähnten Sachgebiete. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv an musealen Ausstellungen einschließlich der Visualisierung sowie an Aktivitäten (z.B. an Projektarbeiten) zu beteiligen.
7. Bis zur Gründung des Museums und darüber hinaus sammelt die Gemeinschaft Geräte, Druckerzeugnisse oder Video- und Audiozeugnisse, die seit Beginn der Satellitentechnik wichtig sind; sie werden dem Museum zur Verfügung gestellt.
8. Ferner soll durch nationale und internationale Kontakte mit anderen Fördervereinen, Museen, Geschichtsinstituten und Historikern Gerätschaften und Fachwissen ausgetauscht und durch Informations- und Erfahrungsaustausch Völkerfreundschaft gefördert werden.
9. Es soll ein Dokumentationszentrum für Satellitenkommunikation als zentrale Fach-Anlaufstelle eingerichtet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung und ist nach § 55 Abs. 1 AO selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle der Gesellschaft zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4a Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann **jede Person** werden, die gewillt ist, die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zu fördern.
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen (Gesellschaften, rechtsfähige Vereine und andere Institutionen [korporative Mitgliedschaft])
- 2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt.
- 3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 4b Ehrenmitgliedschaft

1. Durch Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins „Förderverein Industriedenkmal Radom Raisting“ und den Erhalt des Denkmals bzw. um das Museum verdient gemacht haben,
2. Die verliehene Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur beratenden Mitarbeit und Teilnahme an den gleichen Aktivitäten wie die Mitglieder.

§ 4c Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch (freiwilligen) Austritt oder Ausschluss sowie Tod oder Auflösung von juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Kalenderjahr, zu erklären.
3. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus der Gesellschaft fristlos ausgeschlossen werden.
4. Ansprüche auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen oder Spenden sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über die Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt und sonst jährlich, spätestens am 1.4. eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen werden die satzungsgemäßen Aufgaben auch aus Spendenmitteln finanziert.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mit einer Frist von 30 Tagen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen:
 - a) wenn (es) der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt
 - b) wenn (es) mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangt.

Die Einladung hat ebenfalls durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch seinen Vertreter mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet, wenn beide verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder auch ergänzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes des Vorsitzenden
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Kassenprüfers
 - g) Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Satzungsänderungen und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen über eine Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, des Datums und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vereins zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, von denen je zwei gemeinsam den Verein rechtlich vertreten. Es können zusätzlich bis zu 4 Beiräte gewählt werden.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Wahl bestimmen.

4. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er erhält lediglich Ersatz der notwendigen Auslagen.
6. Der Vorstand darf pro Jahr Ausgaben in Höhe von 2 Jahresetats tätigen, die ausschließlich dem satzungsgemäßen Zweck dienen müssen. Der Jahresetat entspricht den Mitgliederzahlen mal Mitgliedsbeiträgen. Spenden dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 9 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit der notwendigen Mehrheit, so hat der letzte Vorstand die Auflösung durchzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine Einrichtung, die denkmalschützerische Ziele verfolgt, z.B. die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden hat.

§ 10 Schlußbestimmung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

Die Satzung, bestehend aus 9 Paragrafen (plus §10, Schlussbestimmungen), wurde von den Gründungsmitgliedern bei der Gründungsversammlung am 21.1.2004 einstimmig beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 02.März 2011 hat durch Entscheidung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegender Änderung der Satzung zugestimmt.

Der derzeitige Vorstand ist wie folgt besetzt:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Vorsitzender | Dr. Sabine Vetter |
| 2. stellvertretender Vorsitzender | Dipl.Ing. Eckehart Jahreis |
| 3. Schatzmeister | Frau Margarete Wasnick |
| 4. Schriftführer | Dipl.Ing. Walter Ral |
| 5. Beiräte | Dipl.Ing. Otfried Werking
Dipl.Ing. Clemens Marcuse
Johannes Schmiedbauer
Agnes Schütz |

Raisting, 02. März 2011

Dr. Sabine Vetter

Eckehart Jahreis

Margarete Wasnick

Walter Ral